

Zur Reform des Jugendhilferechts durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Prof. Dr. Peter Schruth

14.06.2023

Vorlesungsreihe des Projektes „Studienangebot Bildungsrecht“
der JLU Giessen

Themen

I. Strukturprinzipien des SGB VIII

1. Jugendhilfe im Dreieck Eltern – Kind – Staat
2. Das Verhältnis öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe
3. Das Bedarfsdeckungsprinzip der Jugendhilfe

II. Ombudschaftliche Beschwerdeberatung als Korrektiv

III. Reform des SGB VIII durch das KJSG

1. Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen
2. Stärkung der Rechte von jungen Volljährigen und Care Leavern
3. Stärkung der Rechte von Eltern
4. Pflegekinderhilfe
5. Änderungen bei den Hilfen zur Erziehung
6. Kinderschutz

I. Strukturprinzipien des SGB VIII

1. Jugendhilfe im Dreieck Eltern – Kind – Staat

Das Jugendhilferecht will die Entwicklung junger Menschen fördern und sie vor Gefahren für ihr Wohl schützen (§ 1 Abs.3 SGB VIII).

Das Gesetz begreift Kinder und Jugendliche als Rechtssubjekte und weist ihnen Rechtsansprüche auf Leistungen zu (z.B. §§ 13, 24, 35a SGB VIII).

Das Wohl des Kindes oder Jugendlichen wird bis zur Grenze der Kindeswohlgefährdung von den Eltern selbst gewährleistet (primäre Erziehungsverantwortung als Recht und Pflicht).

Mit der Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe übernimmt der Staat – anders als in der Schule – keinen eigenständigen Erziehungsauftrag (auch ausgedrückt durch die Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe).

2. Das Verhältnis öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe

Es gilt die Grundentscheidung des Gesetzgebers, die Jugendhilfe nicht zu verstaatlichen, sondern im Bereich der Erziehung ein breites plurales Angebot zur Verfügung zu stellen:

- Strukturell arbeiten deshalb öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe zusammen (sog. Korporatismus);
- Dem stehen Entwicklungen einer marktförmigen Ökonomisierung der Leistungsfinanzierung freier Träger entgegen, die „nicht mehr als humanitäre Organisationen sondern als Wirtschaftsunternehmen“ gesehen werden (R. Wiesner 2022).

3. Das Bedarfsdeckungsprinzip der Jugendhilfe

Das Bedarfsdeckungsprinzip entfaltet in der Jugendhilfe seine Wirkung vor allem bei den Einzelfallhilfen (vgl. § 27 Abs.2 SGB VIII):

- Wegen der Vielfalt an familiären Lebensentwürfen kann es keine „Normalität“ des Aufwachsens in einer pluralistischen Gesellschaft geben (vgl. Art. 2 Abs.1 GG, Art. 6 Abs.2 S.1 GG);
- der Bedarf kann nur partizipativ anhand einer konkreten Lebenssituation eines (jungen) Menschen bestimmt werden;

II. Ombudtschaftliche Beschwerdeberatung als Korrektiv

Der begriffliche Kontext von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

1. Traditionell:

Aufklärung - Partizipation

Beteiligung - Beschwerde (als Rechtsschutz)



2. Intention:

Aufklärung - Partizipation- **Widerspruch**

Beteiligung - Beschwerde - Ombudschaft



Ombudschaft

ist (bezüglich Beschwerde) ein spezifisches Konzept des Umgangs mit Beschwerden, welches sich durch ein besonderes Selbstverständnis und Vorgehen auszeichnet. Ombudstellen arbeiten unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden, weshalb sie zwingend extern anzusiedeln sind.

Bisherige ombudtschaftliche Praxisstruktur

Beschwerdestellen in Einrichtungen	Externe Ombudsstellen für eine Einrichtung	Unabhängige Ombudsstellen
z.B.	z.B.	z.B.
Beschwerdestellen	Ehemalige Bewohner/innen	Vereine, die ausschließlich diesen Zweck verfolgen
Beiräte der Kinder und Jugendlichen	Mitarbeiter/in des Kinderschutzbundes	Projekte/Initiativen von Wohlfahrtsverbänden oder Trägern
	Pfarrer/in	
	Ehem. MitarbeiterIn des LJA	

III. Reform des SGB VIII durch das KJSG

1. Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen
2. Stärkung der Rechte von jungen Volljährigen und Care Leavern
3. Stärkung der Rechte von Eltern
4. Pflegekinderhilfe
5. Änderungen bei den HzE
6. Kinderschutz

1. Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Beraten - Beteiligen - Beschweren - Bemächtigen

Grundsätzliche Neubestimmungen

§ 1: Stärkung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe

§ 4a: Unterstützung und Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse

§ 9 Nr. 3 „...die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen...“

§ 9a: Ombudsstellen

§ 8 Abs. 3: Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten und ohne Erfordernis einer Not- und Konfliktlage. Kann auch nun auch als Leistung von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden.

§ 10 a: Umfassendes Beratungsrecht

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

(§ 8 Abs.4 SGB VIII: Alle gesetzlichen Bestärkungen von Informations- und Beratungspflichten der Jugendhilfe müssen immer in „verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“ geleistet werden)

Zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen gehören auch:

Beschwerdemöglichkeiten; Selbstvertretung und Beteiligung

§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII:

- Interne und externe Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen
- geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung

§ 37b Abs. 2 SGB VIII: Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder sind Pflicht

2. Stärkung der Rechte von jungen Volljährigen und Care Leavern

Gestärkter Rechtsanspruch in § 41

Bezug: aktuelle Lebenssituation! Nicht Prognose zur Zielerreichbarkeit! Will Jugendamt die Leistung ablehnen, muss es konkret darlegen, dass die Verselbständigung abgeschlossen ist

Rückkehroption (§ 41 Abs. 1): Nicht auf einen Zeitraum begrenzt!

Verbindliche Übergangsplanung 1 Jahr vor geplantem Ende:

§ 36b Abs. 2 Eingliederungshilfe: „Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang“ (s.a. § 41 Abs. 3)

Nachbetreuung (§ 41a):

Kontakt in regelmäßigen Abständen; Inhalte und Fristen werden im Hilfeplan dokumentiert (kann als Leistung - § 2 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII auch von freien Trägern erbracht werden!)

❖ Unterstützung wohnungsloser jM u.a. mit >Housing First<-Konzepten

3. Stärkung der Rechte von Eltern

§ 37 SGB VIII:

Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (ein neues Aufgabenfeld für Träger der freien Jugendhilfe)

Weitere Bestärkungen:

- Verständliche nachvollziehbare und wahrnehmbare Form der Beratung über Art und Umfang der Hilfe sowie möglicher Folgen für die Entwicklung (§ 36 Abs. 1)
- Beteiligung der nichtsorgeberechtigten Eltern an der Hilfeplanung (§ 36 Abs. 5)

Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (§ 37 c): Perspektivklärung; Beteiligung; Wunsch- und Wahlrecht

Rechtsichernde Funktion des Hilfeplans (§ 37 c Abs. 4)

- Die Art und Weise der Wahrnehmung der Aufgabe des ö.T. der Förderung der Zusammenarbeit von Pflegepersonen, Betreuer*innen in Einrichtungen mit den Eltern (§ 37 Abs. 2) muss im Hilfeplan dokumentiert werden.
- Abweichungen vom Hilfeplan nur bei geändertem Hilfebedarf – nicht wegen eines Zuständigkeitswechsels!

4. Pflegekinderhilfe

1. Rechtsanspruch der Herkunftseltern – entlastet möglicherweise auch die Pflegeeltern!
2. Rechtsanspruch auf Beratung der Pflegeeltern bestand sowieso – kann jetzt aber explizit auch von freien Trägern umgesetzt werden
3. Stärkung der Rechte von Pflegekindern: § 37 b SGB VIII: Schutzkonzept, Beschwerdemöglichkeiten, Prüfungen vor Ort

§ 37 a: Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

(s. § 37 Abs. 2 a.F.) Rechtsanspruch

Zur Finanzierung s. § 77 Abs. 2.

Ein ausbaubares Aufgabenfeld für Träger der freien Jugendhilfe!

Verbleibensanordnung

In § 1632 Abs. 4 BGB wird bestimmt, dass das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen kann, dass der Verbleib eines Pflegekindes bei der Pflegeperson auf Dauer ist. Eine solche Anordnung ist allerdings auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet (§ 1696 Abs. 3 BGB).

Alternative Option wäre gewesen: „dem Kindeswohl dient“.

5. Änderungen bei den HZE

§ 27 Abs. 2: unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden

§ 27 Abs. 3: „...Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“

§ 36 Abs. 2: Berücksichtigung der Geschwisterbeziehungen

§ 36 Abs. 3: Einbeziehung von Personen, Diensten oder Einrichtungen, die an der Hilfeerbringung beteiligt sind. Soweit erforderlich, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden.

6. Kinderschutz

1. Zusammenarbeit mit Berufsheimnisträger*innen

§ 8a Abs. 1: Meldende Berufsheimnisträger*innen (§ 4 Abs. 1 KKG) sollen an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden, wenn sinnvoll (wieso nicht die FK der KJH?).

§ 4 Abs. 1 Nr. 1: Einbeziehung von Zahnärzt*innen

§ 4 Abs. 3 KKG: Medizinisches Personal (Nr.1) **soll** dem JA melden

§ 4 Abs. 4 KKG: Zeitnahe Rückmeldung über weiteren Verlauf (mit Einverständnis?!)

§ 4 Abs. 6 KKG: Eröffnung eines interkollegialen Fachaustausches (Landesregel)

Was sind Berufsgeheimnisträger*innen?

Definition durch § 4 Abs. 1 KKG:

- Ärztinnen etc., Heilberufe mit staatlich geregelter Ausbildung...
- Psycholog*innen
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberater*innen und Suchtberater*innen anerkannter Beratungsstelle
- Berater*innen nach §§ 3 und 8 SchwKG
- Staatlich anerkannte SozArb oder SozPäd
- Lehrer*innen

Zu § 4 Abs. 3 KKG (gemeint ist wohl Abs. 4) gibt es eine Bezugsnorm in § 64 Abs. 4 SGB VIII:

(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

2. Zusammenarbeit mit den Familiengerichten

§ 50 Abs. 2: Pflicht zur Vorlage von Hilfeplänen – aber nur:

- Ergebnis der Bedarfsfeststellung
- Art der Hilfestellung, incl. der hiervon umfassten Leistungen
- Das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Leistungen

3. Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden (+ weiteren Behörden)

§ 52 Abs. 1 SGB VIII und korrespondierend § 37a JGG

Auch einzelfallbezogene Kooperation (mit Justiz, aber auch Schule oder Ausländerbehörde) soll ermöglicht werden, aber die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten auch hier. De facto: Einverständnis!

Schließung von Regelungslücken im Kinderschutz?

§ 8a Abs. 5: Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen zum Umgang mit Wahrnehmungen von Kindeswohlgefährdung

§ 37b: Verpflichtung des JA, zu gewährleisten, dass in Pflegeverhältnissen Schutzkonzepte entwickelt, angewandt und überprüft werden (Abs. 1) und dass dem Kind/Jugendlichen Beschwerdemöglichkeiten gegeben sind (Abs. 2)

§ 45 Abs. 2 Nr. 4: Gewaltschutzkonzept eine Voraussetzung für Betriebserlaubnis (insb. die Einfügung „außerhalb“)

§ 47 Abs. 3: Informationspflichten der öffentlichen Träger (Einrichtungsstandort und belegendes JA) untereinander an das Landesjugendamt!

§ 38 Abs. 5: Umfassende Mitteilungspflichten des öffentlichen Trägers an den überörtlichen Träger bei Auslandsmaßnahmen

❖ Modellprojekte zur Entwicklung von Schutzkonzepten (KoaV, S. 99)